

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)**

Juni 2008

Das mit der Vorlage des Kabinettsentwurfs für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verfolgte Ziel, die Aussagekraft der HGB-Abschlüsse zu stärken und durch die moderate Annäherung an internationale Vorschriften ein im Vergleich zu den IFRS gleichwertiges, dauerhaftes, gleichzeitig jedoch einfacheres und praktikableres Regelwerk zu schaffen, wird von den im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen kreditwirtschaftlichen Verbänden ausdrücklich unterstützt. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen scheinen insgesamt grundsätzlich geeignet, eine moderne Bilanzgrundlage zu schaffen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass wesentliche, von der Kreditwirtschaft im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs zum BilMoG vorgebrachte Vorschläge bereits im vorliegenden Kabinettsentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Ungeachtet der Modernisierung des HGB-Bilanzrechts erachten wir es mittelfristig als wünschenswert, dem Beispiel anderer Länder innerhalb der Europäischen Union zu folgen und insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen die befreiende Anwendung der IFRS auch im Einzelabschluss zu gestatten, ohne dabei den Pflichtenwendungsbereich der IFRS auszuweiten. Die Möglichkeit zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses ist vor allem für diejenigen Unternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen sind, von großer praktischer Bedeutung. Wir halten es daher für wünschenswert, allein für diese Unternehmen die noch im Referentenentwurf vorgesehene Option des § 264e HGB-RefE zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses unter der Voraussetzung, dass die HGB-Bilanz und HGB-Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang veröffentlicht sind, wieder aufzunehmen.

Weiter sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, den Zeitpunkt der verpflichtenden Erstanwendung um mindestens ein Jahr zu verschieben und die Möglichkeit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung vorzusehen. Gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf ist die verpflichtende erstmalige Anwendung der geplanten Neuregelungen für das Geschäftsjahr 2009 vorgesehen, soweit das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht (Artikel 66 EGHGB-RegE). Eine ordentliche Umsetzung innerhalb dieses Zeitrahmens dürfte in der Praxis nicht durchführbar sein. Die umfangreichen Regelungen bedingen teilweise einen sehr hohen zeit- und personalintensiven Umstellungsaufwand, insbesondere bei der Anpassung von IT-Systemen. Um eine sachgerechte und sorgfältige Umstellung zu gewährleisten, muss den Unternehmen ein angemessener zeitlicher Vorlauf zur Verfügung stehen, der der Komplexität und Bedeutung der seit der Verabschiedung des BiRiLiG 1985 größten Bilanzrechtsreform gerecht wird.

Darüber hinaus möchten wir zu einzelnen Themen des Entwurfs folgendes anmerken:

Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands (§ 340e Abs. 3 HGB-RegE)

Die nunmehr für Kreditinstitute in § 340e Abs. 3 HGB-RegE formulierte verpflichtende Zeitwertbewertung mit Risikoabschlägen für Finanzinstrumente des Handelsbestandes unter Verzicht auf eine Ausschüttungssperre wird von uns ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird einer langjährigen Forderung der Kreditwirtschaft Rechnung getragen. Insbesondere bei Kreditinstituten, bei denen der Handel mit Finanzinstrumenten einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsmodells darstellt, ist eine risikoadjustierte Zeitwertbewertung des Handelsbestandes schon heute gängige Praxis. Die nunmehr geplante gesetzliche Kodifizierung dieses „Grundsatzes ordnungsmäßiger Bilanzierung“ unterstützen wir daher nachdrücklich. Die Abgrenzung des Handelsbestands gemäß den Vorgaben des KWG scheint als sachgerechtes und praktikables Vorgehen, auch wenn gewisse Unterschiede zur Abgrenzung des Handelsbestandes gemäß IFRS verbleiben. Wir gehen – gemäß dem Wortlaut in der Begründung des Gesetzesentwurfs – davon aus, dass für die Zuordnung zum Handelsbestand ausschließlich § 1a KWG maßgebend ist und insofern die Begründung zu § 253 Abs. 1, Satz 3 HGB-RegE keine Anwendung findet.

Unverändert gegenüber dem Referentenentwurf soll ein Wechsel von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand hinein oder aus dem Handelsbestand heraus kategorisch ausgeschlossen sein. Diese Regelung wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Beispielsweise dürfen nach dem BilMoG-RegE Derivate, die im Zugangszeitpunkt zu Handelszwecken erworben wurden und deshalb dem Handelsbestand zugeordnet werden, bei einer nachträglichen Änderung der Zweckbestimmung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden. Dazu wäre eine Umwidmung aus dem Handelsbestand heraus erforderlich, was zudem den aufsichtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere bei im Handel aktiven Banken werden Geschäfte mit Derivaten häufig durch eine zentrale Handelsabteilung getätigt, die auch die Risiken aus Finanzinstrumenten des Nicht-Handelsbestands absichert. Damit werden vor allem die Ziele der Bündelung von Know How zum Risikomanagement an einer zentralen Stelle, der Reduzierung von Transaktionskosten und eines einheitlichen Marktauftritts verfolgt. Es wird daher in der Regel erst nach dem Erwerb von bestimmten Derivaten geprüft, welche der erworbenen Derivate im Rahmen einer Sicherungsbeziehung verwendet werden können. Auch bei einer in bestimmten Situationen möglichen vorzeitigen Auflösung einer Sicherungsbeziehung mit anschließender Verkaufsabsicht der Derivate, welches der aktuellen Risikomanagementpraxis einer Vielzahl von Banken entspricht, steht das kategorische Umwidmungsverbot einer der wirtschaftlichen Realität entsprechenden Bilanzierung entgegen.

Auch der IASB hat klargestellt, dass Derivate, die im Zugangszeitpunkt dem Handelsbestand zugeordnet werden, zu einem späteren Zeitpunkt in eine Bewertungseinheit einbezogen werden dür-

fen und Derivate, die zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Bewertungseinheit herausfallen, als Handelsbestand kategorisiert werden dürfen.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, dass Finanzinstrumente, die zunächst zu Handelszwecken erworben wurden, auch weiterhin zu einem späteren Zeitpunkt umgewidmet werden dürfen. Ebenfalls sollte eine Umwidmung in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ weiterhin möglich sein. Dies gilt insbesondere für Derivate, die zunächst zu Handelszwecken erworben wurden und zu einem späteren Zeitpunkt als Bestandteil einer Sicherungsbeziehung verwendet beziehungsweise die aufgrund der vorzeitigen Auflösung einer Sicherungsbeziehung zu einem späteren Zeitpunkt dem Handelsbestand zugeordnet werden. Die Möglichkeit zur Umwidmung entspricht der gängigen Risikomanagementpraxis in den Banken, trägt zu einer sachgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Gegebenheiten bei und steht darüber hinaus im Einklang mit den aufsichtlichen Vorgaben sowie der internationalen Rechnungslegung. Wäre die bilanzielle Abbildung der geänderten Zuordnung nicht möglich, so müsste das Institut beispielsweise zusätzliche externe Geschäfte mit entsprechenden Transaktionskosten abschließen und wäre somit zu einer Abkehr von etablierten Prozessen gezwungen. Dies würde zudem der Handelsstrategie und internen Steuerung widersprechen.

Ergänzend möchten wir anregen, die Möglichkeit zu schaffen, einen neuen Posten in die Bilanzgliederung aufzunehmen, unter dem die Finanzinstrumente des Handelsbestandes auszuweisen sind. Dadurch könnte die in § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-RegE vorgesehene Vielzahl der „Davon-Ausweise“ in der Bilanz zu Gunsten einer verbesserten Lesbarkeit vermieden werden.

Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-RegE)

Die in § 254 HGB-RegE erfolgte erstmalige gesetzliche Verankerung der Bildung von Bewertungseinheiten unterstützen wir ausdrücklich. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis damit nicht intendiert sei. Wir gehen daher davon aus, dass die bisher gängige Praxis der Abbildung der Zinsrisikosteuerung von Kreditinstituten weiter fortgeführt werden kann.

Bei der Bildung einer Bewertungseinheit sind entsprechend den Ausführungen des Kabinettsentwurfs die §§ 249 und 253 HGB-E nicht anzuwenden, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist. In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass Bewertungseinheiten in der Praxis in der Weise gebildet werden, dass die aus einem einzelnen oder mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte resultierenden Risiken durch den Einsatz von ein oder mehreren Sicherungsinstrumenten abgedeckt werden. Um möglicherweise widersprüchlichen Interpretationen des Geset-

zestextes in Zusammenhang mit der Begründung entgegenzuwirken, schlagen wir vor, den Wortlaut des § 254 HGB-RegE an die Begründung anzupassen und wie folgt zu fassen:

„Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte ... nicht anzuwenden, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken **gedeckt** ist.“

Bewertung von Pensionsrückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB-RegE)

Der Berücksichtigung künftiger Wertentwicklungen bei der Rückstellungsbewertung stehen wir vom Grundsatz her positiv gegenüber. Insbesondere die vorgesehene Abzinsung von Pensionsrückstellungen auf der Basis von Marktzinssätzen wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Wir sprechen uns dabei nachdrücklich dafür aus, dass Unternehmen, die ihren Konzernabschluss bereits nach den Regelungen der IFRS erstellen, die Möglichkeit erhalten, den im Konzernabschluss verwandten Abzinsungszinssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellungen im HGB-Jahresabschluss zugrunde zu legen. Dies dient der Vereinheitlichung von Jahresabschluss und Konzernabschluss. Zudem würden auf diese Weise umfangreiche Doppelarbeiten sowie die Erstellung eines weiteren separaten Gutachtens vermieden. Somit würde im Ergebnis ein ganz erheblicher Abbau von Kosten und bürokratischen Lasten erreicht werden, welches ein wichtiges Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs darstellt.

Analog der Vorgehensweise bei der Auflösung von Aufwandsrückstellungen gemäß Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E schlagen wir vor, für die im Erstanwendungszeitpunkt aus der geänderten Rückstellungsbewertung gegebenenfalls notwendig werdenden zusätzlichen Zuführungen die Möglichkeit zur erfolgsneutralen Erfassung im Eigenkapital vorzusehen.

Währungsumrechnung (§ 256a i. V. m. § 340h HGB-E)

Mit § 256a HGB-E soll zukünftig für alle Unternehmen eine einheitliche Vorschrift die Frage der Währungsumrechnung regeln. Gleichzeitig ist die Streichung des § 340h HGB geplant. Gemäß der Gesetzesbegründung soll der neugefasste § 256a HGB-E grundsätzlich die heute gängige Praxis der Währungsumrechnung abbilden. Unseres Erachtens ist die geplante Neuregelung jedoch ein konzeptioneller Rückschritt gegenüber der bisherigen Vorschrift, der eine Aufteilung der Währungsgeschäfte in Handelsbuch- und Anlagebuchgeschäfte erforderlich machen würde. Dies würde erheblichen Anpassungsbedarf der gegenwärtigen Systeme in Kreditinstituten nach sich ziehen. Die notwendige IT-Umsetzung wäre sehr komplex und langwierig und wäre deshalb mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Die bisherige Umrechnungspraxis des § 340h HGB findet auch im Meldewesen der Kreditinstitute Anwendung und führt zu einer einheitlichen Behandlung in Bilanz

und Meldewesen. Eine Abweichung zwischen Bilanz und Meldewesen würde erhebliche Umstellungsaufwendungen mit sich bringen. Wir plädieren daher nachdrücklich für die Beibehaltung des § 340h HGB.

Steuerabgrenzung (§ 274 HGB-RegE)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf wären künftig auch aktive latente Steuern auf die von Kreditinstituten gebildeten Vorsorgereserven nach § 26a KWG a. F., § 340f HGB und den Fonds für allgemeine Bankrisiken (quasi-permanente Differenzen) zu bilden. In Verbindung mit den Angabepflichten nach § 274 Absatz 2 Satz 2 HGB-RegE (u. a. steuerliche Überleitungsrechnung) besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute indirekt über die Höhe der gebildeten oder aufgelösten Vorsorgereserven berichten müssen. Dies würde nach § 340 f Absatz 4 HGB gesetzlich gewollte „stille“ Bildung und Auflösung der Vorsorgereserven verhindern (Bundesratsdrucksache 616/89, S. 23). Insbesondere würde eine steuerliche Überleitungsrechnung im Umstellungsjahr zu einem erheblichen Herleitungsaufwand bei den Bilanzierenden führen. Zudem wäre die Aussagefähigkeit aufgrund der inzwischen vielfältigen Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz sowie der Umstellungseffekte aus erstmaliger Anwendung nur sehr eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns weiterhin für ein Wahlrecht zur Aktivierung von latenten Steuern auf diese Positionen sowie für einen Verzicht auf die steuerliche Überleitungsrechnung aus, soweit damit die Aufdeckung stiller Reserven verbunden wäre, aus.

Analog der Vorgehensweise bei der Rückgängigmachung von Abschreibungen gemäß Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E schlagen wir vor, für die sich im Erstanwendungszeitpunkt aus der Bildung der latenten Steuern ergebenden Aufwendungen beziehungsweise Erträge die Möglichkeit zur erfolgsneutralen Erfassung im Eigenkapital vorzusehen.

Aufstellung des Anteilsbesitzes (§§ 287, 313 Abs. 4 HGB-E)

Gemäß dem vorliegenden Kabinettsentwurf soll das Wahlrecht aufgehoben werden, die Aufstellung des Anteilsbesitzes statt im Anhang in einer gesonderten Liste vorzunehmen. Wir sprechen uns nachdrücklich für die Beibehaltung dieses Wahlrechts aus. Der Grund hierfür liegt in der größeren Übersichtlichkeit und einfacheren praktischen Handhabung getrennter Dokumente. Bei größeren Unternehmen umfasst die Anteilsbesitzliste deutlich mehr als 50 Seiten. Die Integration in den Anhang würde zu einer starken Aufblähung des Anhangs führen, was der Transparenz und Leserfreundlichkeit entgegensteht. Die Begründung, dass durch den Wegfall dieses Wahlrechts die Rechtsanwendung vereinfacht und die Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse verbessert werde, vermag insofern nicht zu überzeugen.